



Vol. 54.



4.





Reichs-sachen

2.

Kurze

doch

Unpartheyische

Bedanken

über das

Gegenwärtige Betragen

des

Preussischen Hofes,

Nebst

Untersuchung der Frage:

Ob die Königin von Ungarn als
ein Reichs-Feind anzusehen?

261

1587

1587

1587

1587

1587

1587

1587

1587

1587

1587

1587





Es ist eine in ganz Europa bekannte Sache, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen neuerlich wiederum als ein Hülfss-Berbundener in den Streit getreten, den Ihre Röm. Kayserl. und Königl. Ungarische Majestäten nun schon über 3. Jahre unter sich geführt haben.

Man hat auch Preussischer Seits einige Ursachen dieses gefassten Entschlusses dem Publico bekannt gemacht, und sich darinnen sehr erlich verwahrt, daß man keine besondere Mißbilligkeiten mit der Königin von Ungarn habe, sondern bloß durch den Betracht seiner Reichs-Ständischen Obliegenheit, hierzu bewogen worden seye.

Königlich-Ungarischer Seits ist man mit der Beantwortung solcher angeführten Ursachen auch nicht zurücke geblieben, worauf von dem Preussischen Hof eine fernere Wiederlegung bekannt worden.

Um nun einige unpartheyische Betrachtungen in desto besserer Ordnung hierüber anzustellen; So ist zwar anfänglich nicht in Abrede zu ziehen, daß die Ehre, Hoheit und Ansehen, des Teutschen Reichs allerdings ein mit solcher Macht versehenes Oberhaupt erfordert, welches vermögend genug seye, dasselbe so wohl gegen auswärtige mit Nachdruck zu schützen, als auch innerliche Ruhe unter dessen Gliedern erhalten zu können, und daß nach deme die ehemahlige ansehnliche Reichs-Domänen, leyder! nunmehr ein Raub anderer geworden, auch die übrigen Einkünfte eines zeitigen Kayfers dermaßen geschmälert sind, daß solcher nur zu gedanken sich kaum der Mühe verlohnet, derjenige, deme diese höchste Würde einmal aufgetragen worden, nothwendiger Weise schon an sich mit der gehörigen Macht und erforderlichen Patrimonial-Länden, zu Behauptung solcher Würde, versehen seyn müßte

Appliciret man also diesen unumstößlichen Grund-Satz, auch auf gegenwärtige Zeiten, so erhellet von selbst, daß es in Ansehung Ihres dermahlig glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät bey dem gegenwärtigen und possidens ohnmöglich sein Verbleiben haben könne, sondern vielmehr aller wahren Teutsch-Parriotisch gesinnter Stände hauptsächliches Bemühen dahin gerichtet seyn solle, wie deren aller höchstes Oberhaupt bey seiner durch die Wahl einmahl rechtmäßig erlangten Würde kräftig geschützt, und wiederum in solche Macht gesetzt werden möge, wodurch es sowohl das Reich in seiner Verfassung, als auch gegen andere Europäische Potenzen die Waage halten könne.

Nun kommt es hierbey auf die Art und Weise an, wie disfalls zu Werke zu gehen, und was für Mittel und Wege zu ergreifen, um ein solch gemein nütliches Vorhaben zu Stande zu bringen? Ihro Königl. Preussische Majestät glauben, solche ausständig gemacht zu haben, wann Allerhöchst Dieselben durch eine zugesicherte zahlreiche Hülfss-Armee die Kayserliche Waffen sieghaft zu machen, suchen würden:

Alleine wenn man der Sache nach allen ihren Umständen etwas weiter nachdenken will, so wird sich leichtlich die Unrechtmäßigkeit dieses Preussischen Betragens zu Tage legen; Man hat dieser Seits vor etlichen Monathen unter dem Vorwand die thätliche Parthey wider die Königin von Ungarn ergreifen, um sich dem von derselben angedroheten Umsturz des Reichs zu widersetzen, und dessen Grund-Verse zu vertheidigen.

Dem Umsturz des Reichs sich zu widersetzen, ist die Obliegenheit nicht Ihro Königl. Preussischen Majestät allein, sondern insgesamt aller Stände: Ob solcher würcklich bevorstehe, und wie ihne auf den Fall, mit entgegen gesetzter vereinigter Macht zuvor zu kommen, hanget ebenfals nicht von dem Gutachten eines einzigen, sondern aller Stände ab, und ist und bleibet also ein Objectum Comicial.

Hat dieses keine Richtigkeit, so folget nothwendig, daß da viele hohe Stände an denen bisherigen Unruhen noch keinen Theil genommen, vielweniger durch einen der Reichs-Verfassung gemäß bestehenden allgemeinen Reichs-Krieg, solchen abzuheffen gesucht haben, selbige entweder das bisherige Betragen der Königin von Ungarn noch mit ganz andern Augen ansehen, als man es Preussischer Seits betrachten will, oder aber in Betrachtung Ihrer gegen Kayser und Reich obhabenden theuren Pflichten saumselig beweisen.

Lehtern Vorwurff wird wohl kein getreuer Reichs-Stand sich gerne machen, noch disfalls von Preussischer Majestät etwas zuvor thun lassen, deswegen es dann auf die erste Frage hinaus zu lauffen scheint.

Will man nun aber diese etwas genauer untersuchen und prüfen, ob die Königin von Ungarn mit Recht von dem Preussischen Hofe, für einen solchen Reichs-Feind erkläret werde, dessen schädlichen Absichten sich von gesamten Reichs wegen mit Macht zu widersetzen wäre? so möchte die Sache wohl aus folgenden Umständen zu beurtheilen seyn.

Ihro Römische Kayserliche und Königl. Majestäten haben beederseits nach dem Tod Kayser CARL des Vten auf Oesterreichische Erbfolge Ansprüche gemacht;

Kein

Kein Theil wolte des andern Gerechtfame in Güte erkennen: Man beliebe demnach die Entscheidung der Sache denen Waffen zu überlassen, welche einige Zeit mit wankelbahren Glück geführt worden, bis endlich die Königin von Ungarn dermassen die Oberhand behalten, daß selbige sich nicht nur in dem Besiß von Böhmen mainceniret, sondern auch über das die Chur-Bayerische Lande conqueriret. Nun ist freylich hierbey zu beklagen, daß der Wienerische Hof mit dem Chur-Hause Bayern, eben zu einer solchen Zeit die Differenzien hat, da mit dem letztern zugleich die Römische Kayser-Würde verknüpffet ist, mithin dessen Schwächung auch der Hobeit, Würde und Ansehen des teutschen Reiches zum Nachtheil gereichet.

Allein dieses ist mehr ein zufälliges Unglück vor Teutschland zu nennen, als der Königin von Ungarn die Schuld hiervon bezuzumessen, oder gar befugt zu seyn, selbige deswegen vor einen Reichs-Feind zu erklären.

Dann soll letzteres geschehen, so müssen nothwendig fordersamft entweder deren Ansprüche als offenbar ungegründet, oder doch die Art und Weise, solche auszuführen, als unzulässig und unrechtmäßig erkannt und verworffen werden. Keines ist bishero geschehen, sondern der Wienerische Hof hat, was das erstere anbelanget, sowohl als sein hoher Gegentheil, solche Gründe zu behaupten, seine Gerechtfame dem Publico dargeleget, daß man wegen deren Beurtheilung bey der unparteyischen gelehrten Welt bisher sehr zweiffelhaft gewesen, der Preussische Hof stimmnet zwar disfalls seinen hohen Allürten bey, wann er in seiner Widerlegung der Wienerischen Beantwortung darauf dringet, daß die Königin von Ungarn demselben wegen der best-gegründeten Gerechtfamen seines Hauses billignmäßige Befriedigung wiederfahren lassen solle. Alleine gesetzt auch, daß man aus wahrer Überzeugung diesen Antrag gethan, so ist doch dieses nur die Meynung eines einzigen und vielleicht noch einiger anderer, bey weiten aber noch nicht aller Stände. Ist man aber Preussischer Seits von der Gerechtigkeit der Kayserl. Waffen, dem Vorgeben nach, so vollkommen überzeugt gewesen, warum hat man dann seinen hohen Allürten durch den Breslaurischen Friedens-Schluß so plötzlich deseriret, und nicht vielmehr der Königin von Ungarn ungerecht vermeynten Waffen mit aller Macht Widerstand zu thun, aus Gerechtigkeits-Liebe fortgefahren. Ihro Kayserl. Majest. haben seit solcher Zeit kein anderes Successions-Recht erlanget, als sie damahlen schon gehabt.

Betreffend nun ferner die Art und Weise, deren sich der Wienerische Hof bisher zu Behauptung seiner Gerechtfame bedienet, so wird auch hieraus nach genauer Untersuchung der Umstände kein auf den Umsturz des ganzen Reichs abgezieltes Verfahren abzunehmen seyn.

Zwar ist eine unlaugbahre Wahrheit, daß es sowohl denen Grund-
)(
 Geset-

Gerehen, als übrigen Verfassung des Teutschen Reichs schmerzacks
zueinander lauffe, wann dessen Glieder die unter Ihnen entstandene
Strittigkeiten durch den Weg der Waffen zu entscheiden suchen.

Allein auch hier kan man dem Wienerischen Hof nicht mit Grund
zur Last legen, diesen Weg am Ersten erwählet zu haben, sondern es
bedienete sich dieser Anfangs desselben bloß zur Vertheidigung seines zu
haben vermerkten Erb-Rechts, und zu Abtreibung der gegen ihn am
ersten gebrauchten Gewalt, worauf Er sich dann ferner auch in Aufse-
hung seines hohen Gegentheils Landen, die Hände nicht binden lassen,
dessentwegen aber um so weniger zu verdencken ist, als man durch die
einmal gegen einander ausgeübte Feindseligkeiten, den Respectum, den
freylich beide hohe Theile als Glieder eines Teutschen Reichs-Cörpers,
billig gegen einander hätten beobachten sollen, beederselts aufgehoben
und ausser Acht gelassen, und dagegen sich in den Stand der natürli-
chen Freyheit gesetzt, in welchen die Gewalt der Waffen sich durch kei-
ne andere, als die Regeln des allgemeinen Völkers-Rechts, einschrän-
cken läßt. Und ob gleich ferner auch durch diese Kriegs-Unruhen vie-
len unschuldigen neutralen Reichs-Creyßen und Landen sehr großes und
fast gleiches Ungemach mit denen Feindlichen zugezogen worden; So
ist doch eines Theils disfalls der Königin von Ungarn, nicht mehr
Schuld, als deren hohen Gegentheil und dessen Allürten bezumessen,
andern Theils solches auch als eine natürliche ob schon sehr betrübte
Folge eines dergleich-leidigen Krieges, nicht aber als eine vorseßlich
und Feindlicher Weise zugefügte Beschweruß anzusehen, mitbin auch
in dieser Absicht die Königin von Ungarn nicht mit Grunde eines gegen
das Reich gerichteten Feindlichen Unternehmens zu beschuldigen, um
dessentwillen derselben hinwiederum von gesamtten Reichs wegen Feind-
lich zu begegnen wäre:

Alle diese Umstände nun hätte der Preussische Hof vor andern
Reichs-Ständen um so mehr vor seiner neuerlich wider die Königin
gefaßten Entschließung wohl beherzigen sollen, als derselbe sich gegen
diese in dem Breslauschen Friedens-Schluss allzudeutlich verbindlich
gemacht: *De ne pas donner aucun secours aux ennemis de la Reine sous
quelque pretexte que ce soit.* Die Worte haben einen allzweiten
Umfang, als daß selbige viele Limitationes und Restrictiones admitti-
ren sollten.

Der Preussische Vorwand wegen derer Oesterreichischen Verwah-
rungs-Urkunden, ist in der Beantwortung der Dohnaischen Declara-
tion so widerleget, daß es überflüssig wäre, selbigen noch etwas beyzu-
fügen.

Und gesetzt auch, es wäre denen Pflichten derer Stände allerdings
gemäs, sich der Königin von Ungarn in Ihrem Unternehmen mit
vereinigten Kräfften zu widersetzen; So ist doch eine Reichs kündige
und

und von dem letztern, wider die Krone Frankreich beschlossenen solennen Kriege her annoch bekannte Sache, daß den Berlinischen Hof seine Reichsständische Obliegenheit keinesweges zu einem Contingent von 60. 70. und noch mehr tausend Mann verbinde, sondern daß derselbe mit dem 6ten oder 7ten Theil dieser Mannschafft alles das beobachtet habe, was von ihm als einem getreuen Reichs-Stand nur immer mag präerendiret werden. Diese Schranken hätte man dismahl um so weniger überschreiten sollen, als bey dergleichen conflictu officiorum, wie hier anzutreffen, man in Beobachtung der einen, niemahlen die Rücksicht auf die andere auffer Acht zu setzen hat. Warum man aber dismahl so gar supererogatoriè seine Pflicht gegen das Oberhaupt des Reichs in Acht genommen, daraus macht man eben Preussischer Seits selbst kein so grosses Geheimnis, wann man frey bekennet, man habe der Königin von Ungarn anwachsende Macht befürchtet, wobeyman sich seiner eigenen ehemaligen Acquisitionen nicht sicher gesehen.

Die Frage: Ob die zunehmende Macht eines benachbarten Potentaten eine rechtmäßige Ursache denselben zu bekriegen seye? wird von denen Lehrern des allgemeinen Staats-Rechts mehrentheils verneinet; So lange das teutsche Reich in seiner Vereinigung und der Respekte dessen Glieder gegen das Oberhaupt bleibet, so lange solle ein Stand des andern Macht nicht zu fürchten haben, vielweniger Ursache daher nehmen, denselben Feindlich zu überfallen. Ihre Königl. Preussische Majest. hätten solches am allerwenigsten unter diesem Vorwand thun sollen, indeme dieselben der Königin von Ungarn allzudeutliche und verbindliche Versicherung gegeben, nichts wider sie zu unternehmen, sous quelque pretexte que ce soit: Endlich mag auch solchem Preussischen Entschluß dieser Einwurf nicht zu statten kommen, daß nemlich gleichwohl die Ursache von dem annoch fortwütenden Kriegs-Feuer in Teutschland daran liege, daß Kayserl. Majest. von aller zu Mainrenirung der Allerhöchsten Würde doch so nöthiger Macht, vollkommen entblöset, mithin mit dem gegenwärtigen statu possessionis sich nicht begnügen könnten, der Königin von Ungarn Majestät hingegen sich nicht in Güte zu Abtretung einiger Lande bequemen wolte.

Dieses ist freylich schon angezeigter massen ein Unglück für Teutschland zu nennen, wobey es leichter zu sagen, welches die rechtmäßigen Mittel und Wege nicht seyen, selbigen abzuheffen, als zu bestimmen, worinnen eigentlich solche bestünden. Daß man aber auch hiebey die Gerechtigkeit's-Reguln zum Grund legen müsse, ist ohnschreitbar, und daß man es demnach Preussischer Seits nicht getroffen habe, wird sich aus denen bisherigen Betrachtungen leichtlich erkennen lassen. Ob nicht Friede und Ruhe im Reich mit besseren Grund bald zu hoffen gewesen wäre, wann man die Königin von Ungarn in Ihrem Vorhaben, von Ihren auswärtigen Feinden Satisfaction zu nehmen, unangefochten hätte fortfahren lassen, mögen andere beurtheilen, wenigstens wür-

de selbige ebender wegen dieser anderwärtigen Schadloshaltung zu gütlicher Abtretung derer Bayrischen und Böhmisschen Landen an Kayserl. Majest. zu bewegen gewesen seyn, und Teutschland wann anders das Glück denen Ungarischen Waffen fernehin favorisiret hätte, diesen Vortheil hievon zu genießsen gehabt haben, daß eines derer mächtigsten Glieder die Barrieres gegen Frankreich einbekommen, welches auch dessen öfttere schädliche Einfälle, leichtlich zurück zu halten vermindert gewesen wäre.

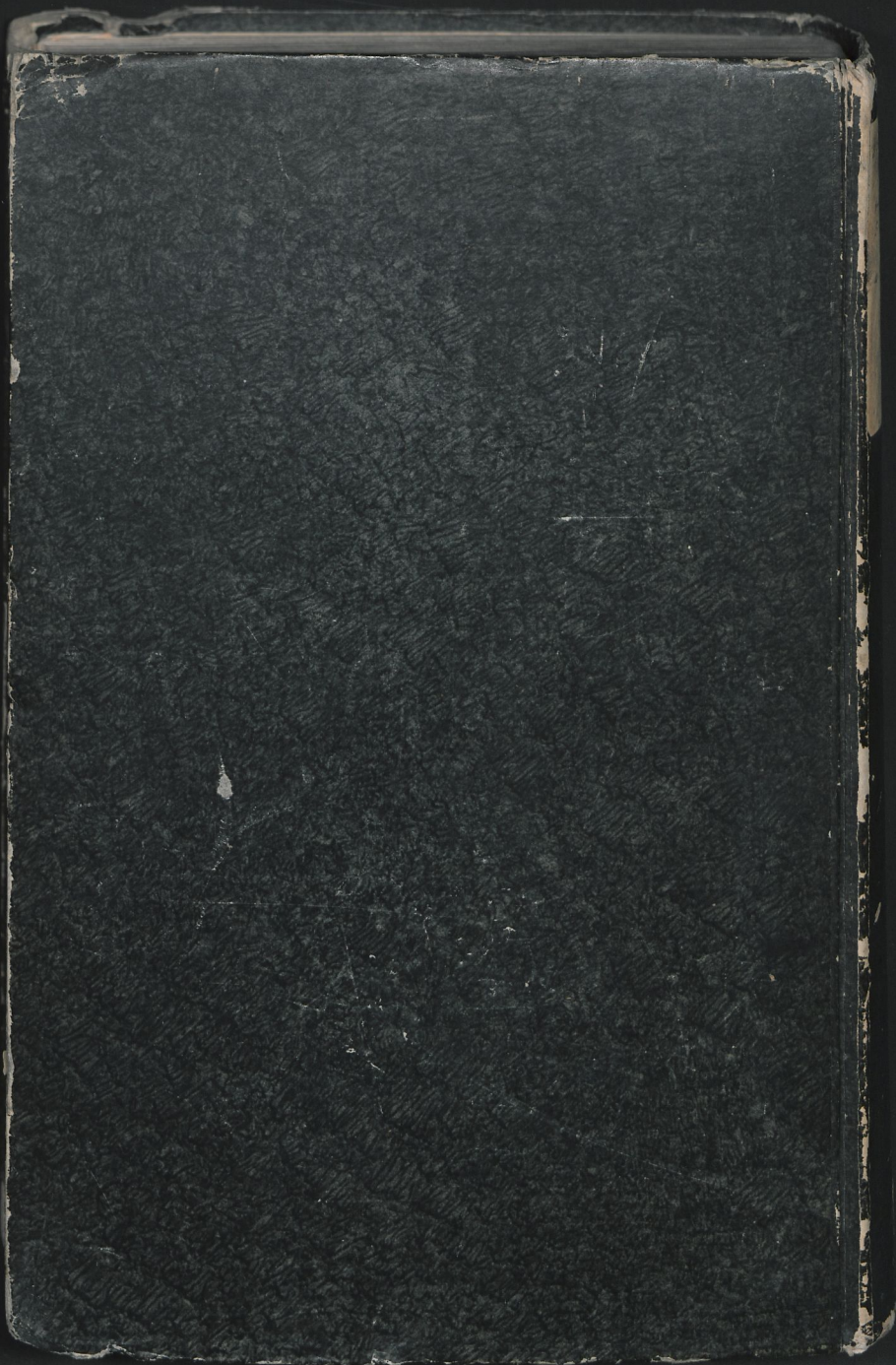


Kh 1124

S

40

Vol 18-3, 12, 14



Reichs-sachen

Kurze

doch

Unpartheyische

Danken

über das

unwärtige Betragen

des

Ziſchen Hofes,

nebst

erſuchung der Frage:

önigin von Ungarn als

ſ-Feind anzusehen?



261